**Genereller Entwässerungsplan (GEP)**

**Merkblatt für die öffentliche Auflage; Orientierungshilfe**

|  |  |
| --- | --- |
| **Ziele und Zweck des GEP** | Gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Der GEP sorgt für einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung. Unter anderem legt der GEP fest:   * Für welche Gebiete öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind. * Wie die Trennung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser gebietsweise zu erfolgen hat. * Wie der bauliche und betriebliche Zustand der Abwasseranlagen ist. * Wie der Einfluss der Entwässerungsanlagen auf die Belastung und den Zustand der Gewässer ist. * Welche Massnahmen, inkl. Kosten und Prioritäten erforderlich sind.   Beim GEP handelt es sich um eine „rollende“ Entwässerungsplanung der Gemeinde, welche je nach Themenbereich laufend, periodisch oder bei Bedarf aktualisiert und nachgeführt werden muss. |
| **Nutzen des GEP** | Mit dem GEP verfügt die Gemeinde über ein wichtiges Planungs- und Führungsinstrument, um die richtigen und zweckmässigen Entscheidungen für die Erstellung, Sanierung, Werterhaltung und den Betrieb der Abwasseranlagen treffen zu können.  Konkrete Nutzen des GEP sind:   * eine geordnete Abwassererschliessung; * eine gesicherte Werterhaltung der teuren unterirdischen Anlagen; * gesundes Trink- und Grundwasser; * eine optimale Abwasserreinigung; * saubere Oberflächengewässer; * naturnahe Wasserläufe; * eine verursachergerechte und langfristig kostendeckende Finanzplanung.   Zusammengefasst:  Der GEP sorgt für die nachhaltige Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und dient der zweckmässigen Bewirtschaftung der Abwasseranlagen. Der GEP stellt die notwendigen Angaben für eine verursachergerechte und langfristig kostendeckende Finanzierung der Abwasserentsorgung zur Verfügung. Der GEP liefert einerseits eine Kostenschätzung für die in den nächsten 10 bis 15 Jahren anfallenden Investitionskosten) und andererseits Angaben über die langfristigen Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen (Werterhaltung). |
| **Weshalb braucht es eine kommunale GEP-Über-arbeitung im Kanton Zug und Einzugsgebiet des GVRZ\*?** | * Die Siedlungsentwicklung und das (überdurchschnittliche) Bevölkerungswachstum im Verbandsgebiet des GVRZ bedingt eine laufende Überprüfung und Anpassung der vorhandenen Abwasserinfrastrukturen. * Das genehmigte Verbands-GEP 2007 inkl. Massnahmenplan erfordert eine Überarbeitung. * Die bisherigen genehmigten Gemeinde-GEP weisen variierende Standards und Alter der Entwässerungskonzepte und Massnahmenplanungen auf. * An die Reinigungsleistung der ARA Schönau des GVRZ in Cham und an die übrigen Abwasseranlagen werden vom Bund zunehmend höhere Anforderungen gestellt. * Bisher existierte noch keine systematische Erfassung der privaten Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, welche teilweise auch Ursprung von ungelösten Entwässerungsproblemen sind. * Die einheitliche Datenerfassung ist unabdingbar für eine kosteneffiziente und verbandsweite Datenbewirtschaftung (z.B. für hydraulische Berechnungen, Dimensionierung und Planung von Bauwerken). |
| **Ablauf GEP-Bearbeitung** | Im Kanton Zug und im Einzugsgebiet des GVRZ wird der kommunale GEP in folgenden Teilschritten erarbeitet:   1. In Zusammenarbeit mit der «Gesamtleitung GEP im GVRZ-Einzugsgebiet» erstellt die Gemeinde ein Pflichtenheft für den Bearbeitungsumfang des GEP. Je nach Schwerpunkt und Dringlichkeit werden die erforderlichen Teilprojekte definiert. Üblicherweise handelt es sich um folgende Arbeiten:  |  |  | | --- | --- | | * Datenbewirtschaftung | * Gefahrenvorsorge | | * Anlagenkataster | * Finanzierung | | * Zustand, Sanierung und Unterhalt der Anlagen | * Abwasserentsorgung im ländlichen Raum | | * Gewässer | * Entwässerungskonzept | | * Fremdwasser | * Massnahmenplan |  1. Vor der Ausschreibung der Planungsarbeiten ist das Pflichtenheft durch die zuständige kantonale Gewässerschutzfachstelle zu genehmigen. 2. Der von der Gemeinde beauftragte Planer und die allenfalls beigezogenen Spezialisten erarbeiten die vorgesehenen Unterlagen. Vor Abschluss des GEP erfolgt unter der Federführung des zuständigen Kantons die Vorprüfung der Unterlagen (Prüfbericht; unter Mitwirkung der Gesamtleitung GVRZ). 3. Im GEP werden die Schwerpunkte für die Erarbeitung einzelner Teilprojekte definiert. Die im GEP aufgeführten Arbeiten und Priorisierungen müssen sinnvoll und nötig sein. 4. Die Bearbeitungstiefe der aus den Teilprojekten resultierenden Massnahmen geht bis zur Stufe der Machbarkeitsstudie. Um diese Massnahmen bewirtschaften zu können, müssen sie in einem nachführbaren, standardisierten Arbeitswerkzeug zusammengefasst werden. Der Massnahmenplan wird periodisch überprüft, aktualisiert und ergänzt. Verantwortlichkeit, Zuständigkeit, Priorität und der geplante Realisierungszeitraum sind pro Massnahme definiert („rollende“ Entwässerungsplanung). |
| **Genehmigung, Verbindlichkeit und Umsetzung des GEP** | Im Kanton Zug erfolgt die Genehmigung des GEP wie folgt:  Nach der Vorprüfung des GEP durch die kantonale Behörde legt der Gemeinderat den bereinigten Entwurf während 30 Tagen öffentlich auf. Dabei können beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden. Der Gemeinderat beschliesst über den bereinigten GEP sowie über Einwendungen und ersucht die Baudirektion um kantonale Genehmigung. Der Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.  Der GEP oder allenfalls einzelne GEP-Teilprojekte sind damit für die Gemeinde behördenverbindlich genehmigt. Das bedeutet:   1. Die Gemeinde verfügt über Planungssicherheit bezüglich der Umsetzung von Gewässerschutzmassnahmen und der Siedlungsentwässerung. 2. Die kommunale Behörde und der Grundeigentümer wissen damit:  * Wo und welches die öffentlichen resp. privaten Kanalisationen sind. * Wo und wie das Regen- vom Schmutzabwasser getrennt abzuleiten ist. * Wo das saubere Regenabwasser zu versickern resp. wo es in ein Oberflächengewässer einzuleiten ist. * Bei der Abwasserbeseitigung ausserhalb Baugebiet, wo der Anschluss an eine ARA oder eine andere Beseitigung erforderlich bzw. zulässig ist.  1. Bei öffentlichen Tiefbauprojekten (Strassen, Werkleitungen, Abwasseranlagen, etc.) wie auch bei privaten Bauprojekten sind die Vorgaben gemäss dem Entwässerungskonzept einzuhalten. Demzufolge werden in Baubewilligungen entsprechende Auflagen wie z.B. die Pflicht zur Sanierung von privaten Sammelleitungen und Liegenschaftsentwässerungen, die Einführung des Trennsystems, die Versickerung bzw. Retention von Regenabwasser, etc. durch die Gemeinde verfügt. 2. Datenbewirtschaftung: Ein grosser Teil der GEP-Kosten steckt in der Datenerhebung (z.B. Definition Einzugsgebiete, Lage und Zustand Abwassernetz inkl. Sonderbauwerke, Zustand Versickerungsanlagen). Um die Investitionen nachhaltig nutzen zu können, müssen die erhobenen Daten jederzeit für den GEP und für weitere Planungen verfügbar sein. Die vereinheitlichte Datenbewirtschaftung ist so ausgelegt, dass der laufende Datentransfer zwischen Gemeinden, Kanton und GVRZ einwandfrei funktioniert und langfristig sichergestellt ist. |

\* GVRZ: Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee

Gesamtleitung GEP GVRZ

Cham, 15. April 2019